



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie vom 05.04.2022

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) sowie §§ 2c, 6 Abs. 2 und 4, 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung von Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 16.02.2022 die nachfolgende Satzung für den Zugang und die Zulassung zum zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengang Psychologie an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Psychologie sind Zulassungszahlen gem. der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung – ZZVO festgelegt worden; es findet ein Zugangs- und Zulassungsverfahren (Auswahlverfahren) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2 Frist

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Die Frist ist eine Ausschlussfrist gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 HZVO; sie wird auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweiligen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über
 - den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren im Studiengang Psychologie gemäß § 4 Abs. 1 a) samt Diploma Supplement (sofern vorhanden) und Transcript of Records (ToR)/Notenauszug oder ein Nachweis über die Angabe der (vorläufigen) Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist zu ermitteln ist, der (bisher) erbrachten Leistungspunkte (ECTS), soweit vorhanden, sowie der Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs und ToR; der Nachweis muss

eine Notenskala mit der besten und der schlechtesten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote für den Bachelorabschluss ausweisen,

- Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
- b) ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 in der jeweils gültigen Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm,
- c) Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er an einer inländischen Hochschule im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
- d) die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Psychologie werden auf den Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.

- (3) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließt. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangsentscheidung die vorläufige Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 2 b) berücksichtigt werden.
- (4) Die erforderlichen Sprachkenntnisse können zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachgewiesen werden.
- (5) Sind Nachweise und einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang im Masterstudiengang Psychologie sind:
 - a) Ein mit dem Prüfungsergebnis gemäß Absatz 2 bestandener Bachelorabschluss oder mind. gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule in einem Studiengang/Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt. Ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist insbesondere ein Bachelorabschluss, in welchem im Bereich Psychologie wenigstens 45 Leistungspunkte, darunter mindestens 28 Leistungspunkte aus den Bereichen Methodenlehre und Diagnostik erbracht wurden;
 - b) Ergebnis des freiwilligen Tests gem. § 6.
 - c) Sprachkenntnisse gem. § 3 Abs. 2 b).

- (2) Die Prüfungsergebnisse werden durch
- a) eine akademische Abschlussprüfung mit einem Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,2 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt,
 - b) durch die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 ECTS mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser nachgewiesen.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 a) nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss gem. § 8. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (ZAB) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 2 b) genannten Voraussetzungen.
- (4) Abweichungen von § 2 sowie § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 können sich für Studierende ergeben, die sich in Joint Degree bzw. Double Degree oder strukturierten Austauschprogrammen befinden. In der Regel gelten die Nachweise mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl durch das entsprechende Kooperationsprogramm als erbracht. Soweit Regelungen vorhanden, haben die vertraglichen Vereinbarungen in diesen Programmen Vorrang vor den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen, Bildung der Rangliste

- (1) Für den Masterstudiengang ist die, durch die jeweils geltende ZZVO festgelegten Zahl der Studienplätze zu vergeben. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, welche die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der vorhandenen Studienplätze, erfolgt die Auswahl aufgrund einer gemäß Absatz 3 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. sofern noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen und
 - b) das Ergebnis des freiwilligen Tests gem. § 6.
- (3) Die Auswahl erfolgt nach einem Zulassungswert, der wie folgt bestimmt wird:

1. Ermittlung des Bachelor-/Prüfungsleistungswerts:

Die Durchschnittsnoten der Bachelorabschlüsse/Prüfungsleistungen werden transformiert gemäß $100 - (100/3) \times (\text{Durchschnittsnote} - 1)$, sodass eine Durchschnittsnote von 1.0 den Wert 100 und eine Durchschnittsnote von 4.0 den Wert 0 erhält. Der Bachelor-/Prüfungsleistungswert wird mit 55 multipliziert.

2. Ermittlung des Testwerts:

Als Testwert wird der mit 100 multiplizierte prozentuale Anteil korrekter Lösungen betrachtet. Bewerber ohne Testergebnis erhalten den Wert 0. Der Testwert wird mit 45 multipliziert.

3. Ermittlung des Zulassungswerts:

Der Zulassungswert ergibt sich aus der Summe des Bachelor-/Prüfungsleistungswerts gemäß Ziff. 1 und des Testwerts gemäß Ziff. 2. Er wird absteigend sortiert.

- (4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Test

- (1) Es wird ein freiwilliger Test in schriftlicher Form zu Kenntnissen für den Masterstudiengang durchgeführt. Der Test erstreckt sich auf Kompetenzen im Fach Psychologie und bildet auch die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise ab. Die Teilnahme am Test ist Voraussetzung für eine Zulassung.
- (2) Der Test wird in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres an der Universität Ulm durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort werden acht Wochen zuvor durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Test zwei Wochen vor dem Termin eingeladen.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 120 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 100 Punkte.
- (4) Für die Durchführung des Tests wird eine Gebühr in Höhe von 20 € erhoben. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie beantragt hat und am Test teilnimmt. Die Gebühr ist jeweils mit der Zulassung zum Test fällig. Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung zur Teilnahme am Test. Bei Nichtantritt zum Test wird die Gebühr nicht zurückerstattet.
- (5) Für die Testabnahme wird eine Testleitung bestellt, die die Aufgabe hat, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen. Die Testabnahme ist nicht öffentlich. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Der Test wird mit 0 Punkten bewertet. Stellt sich eine Täuschung erst nach Erlass der Bescheide heraus, kann das Testergebnis mit Wirkung für die Vergangenheit für unwirksam erklärt werden.
- (7) Von den Testteilnehmern können mit deren Einverständnis zusätzliche persönliche Angaben erhoben werden. Die nach Satz 1 erhobenen Angaben, die Testergebnisse und die Prüfungsergebnisse der Testteilnehmer können von der Universität Ulm in anonymisierter Form der mit der laufenden Auswertung des Tests betrauten Einrichtung übermittelt werden. Die Angaben dürfen nur zum Zweck der laufenden Auswertung des Tests verwertet werden.

- (8) Bei im Ausland wohnenden Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen kann anstelle des Tests ein Nachweis über den im GRE-Psychology erzielten Wert treten. In diesem Fall tritt das Ergebnis der GRE-Psychology Prüfung an die Stelle des Testergebnisses.

§ 7 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen wenn,
- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) eine frühere Zulassung im gleichen Masterstudiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
- (3) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber aus von dieser/diesem nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses bis zum Ablauf der von der Universität Ulm festgesetzten Frist zur Immatrikulation nachzuweisen, kann auf der Grundlage der entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss bzw. der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden muss. Entsprechendes gilt für die entsprechenden Sprachnachweise. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation bzw. die beantragte Rückmeldung für das folgende Semester wird versagt.
- (4) Wer die Bewerbungsfristen gemäß § 2 versäumt oder die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen. Hierüber wird ein Ausschlussbescheid erlassen. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gem. § 4 nicht zugelassen werden, erhalten von der Universität Ulm einen Ablehnungsbescheid. Die Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 8 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mind. 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören sowie deren Stellvertretern. Mindestens eine Person muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Weiterhin kann vom Dekanat eine erfahrene Berufspraktikerin bzw. ein erfahrener Berufspraktiker gem. § 2c Satz 2 Nr. 6. Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in den Zulassungsausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt eine Studierende oder ein Studierender in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, Masterstudiengang Psychologie vom 04.03.2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 7 vom 06.03.2014, Seite 81 - 84 außer Kraft.

Ulm, den 30.03.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm